

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 24. Juli 1972

Zl. 5966-Pr.2/1972

504/A.B.

zu

496/J.

Präs. am 25. Juli 1972

An die

Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament

W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Koller und Genossen vom 30. Mai 1972, Nr.496/J, betr. die Novellierung des Katastrophenfondsgesetzes, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Pkt.1:

Ich sehe mich außerstande, dem Nationalrat eine Novelle zum Katastrophenfondsgesetz vorzulegen, in der dem Österreichischen Roten Kreuz analog der Regelung für die Feuerwehren Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Zu Pkt.2:

Erübrigt sich durch die Beantwortung zu Pkt.1.

Zu Pkt.3:

Für meine ablehnende Haltung sind folgende Gründe maßgebend: Die Diskrepanz zwischen dem im Katastrophenfondsgesetz vorgesehenen Verwendungszweck der Fondsmittel und den in den Statuten des Österreichischen Roten Kreuzes vorgesehenen Aufgaben lassen eine analoge Regelung, wie sie für die Feuerwehren getroffen wurde, nicht zu. Während das Katastrophenfondsgesetz Mittel für die Behebung von Vermögensschäden vorsieht, die durch Katastrophen bestimmter Art im Inland verursacht wurden, ist das Österreichische Rote Kreuz bei Erfüllung seiner Aufgaben weder territorial gebunden noch darf es sich allein auf Hilfeleistungen bei den im Katastrophenfondsgesetz vorgesehenen Katastrophenschäden beschränken.

Hinzu kommt, daß von den Feuerwehren aus Fondsmitteln jene Katastropheneinsatzgeräte angeschafft werden können, die das Österreichische Rote Kreuz anzuschaffen beabsichtigt. Dadurch würde sich eine Doppelgeleisigkeit mit all den auf der Hand liegenden Nachteilen ergeben.

